



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

nachrichtlich per E-Mail an:
- Landesdirektion Sachsen
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

nur per E-Mail an:
l.kern@bpm-ingenieure.de

Datum: 24.05.2024
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreisentwicklung
Ansprechpartner: Herr Mandl
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3234
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-300.060-01.0
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“

Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zu dem im Betreff genannten Vorhaben:

A **Votum:**

Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.

Weiter bestehen zu den vorgelegten Planunterlagen des Vorentwurfs von einzelnen weiteren Fachbereichen Forderungen sowie Prüfanmerkungen und Hinweise. Sie sind im Planungsfortlauf entsprechend zu berücksichtigen. Art und Umfang entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche.

B **Ausgewertete Unterlagen:**

Vorentwurf des Bebauungsplans, bearbeitet durch das BPM Ingenieurgesellschaft mbH, mit Posteingang per E-Mail am 09.04.2024 mit den Planteilen

- [1] Planteil A – Planzeichnung
- [2] Planteil B – Textliche Festsetzungen
- [3] Planteil C – Begründung
- [4] Umweltinformationen
- [5] Potentialflächenanalyse „Photovoltaik“

jeweils in der Planfassung vom 22.02.2024.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Schließtag

08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die

Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.

Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch

Freitag



C **Stellungnahmen der Fachbereiche**

Regionalentwicklung

In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Bauleitplanung

Aufstellungsverfahren:

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rabenau i. d. F. v. 29.03.2018 mit redaktioneller Änderung vom 27.08.2018 wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Angesichts des bestehenden Entwicklungsgebotes der verbindlichen Bauleitplanung gegenüber der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) muss der FNP in diesem betroffenen Teilbereich entsprechend geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Vorentwurf zu der Teiländerung des FNP wurde gleichzeitig mit dem Vorentwurf zu dem Bebauungsplan vorgelegt. Diese Verfahrensweise wird seitens des Fachbereichs Bauleitplanung begrüßt.

Landschaftsschutzgebiet „Tal der Roten Weißeritz“:

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt ein Teil des festgesetzten Baufelds des gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzten Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ im nördlichen Planbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“.

Gemäß § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Jedoch befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ zum aktuellen Zeitpunkt schon im Verfahren zur Rechtsanpassung, bei welchem gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde diese geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bereits Berücksichtigung finde (neue Verordnung noch nicht rechtswirksam).

Bezüglich dem Umgang mit diesem Sachverhalt wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Vorausgreifend wird darauf hingewiesen, dass mit Inaussichtstellung einer Befreiung von den Festsetzungen des LSG seitens der unteren Naturschutzbehörde der Bebauungsplan zu gegebener Zeit entsprechend als Satzung beschlossen werden könnte.

Anregung der Aufnahme einer Rückbausicherung:

Gemäß Begründung wird unter Pkt. 2 Nutzungskonzept eine kalkulierte Betriebszeit für die PV-Freiflächenanlage von 30 Jahren angegeben. Da im Vorentwurf des Bebauungsplans selbst keine Rückbausicherung nach Betriebsende der PV-Freiflächenanlage getroffen wird, wird an dieser Stelle empfohlen dies entweder mittels Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB oder mittels städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger bei Eintritt dieses Umstandes zu regeln.



Redaktionelle Änderung:

Zu der oberirdischen Versorgungsleitung:

Im Plangebiet verläuft eine oberirdische Hauptversorgungsleitung. Für die nachrichtliche Übernahme dieser Stromleitungsstrasse ist im Rechtsplan gemäß Planzeichenverordnung für Bauleitpläne das Planzeichen Nr. 8 zu verwenden. Die Art der Leitung soll näher bezeichnet werden.

Die Umgrenzung von der freizuhaltenden Schutzfläche der oberirdischen Versorgungsleitung ist angesichts der getroffenen textlichen Festsetzung unter Pkt. 5.1 auch entlang der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einzuzeichnen.

Zwecks der besseren Lesbarkeit des Plans, wird eine Bemaßung des Schutzstreifens der Stromleitungsstrasse angeregt.

Zur textlichen Festsetzung unter Pkt. 1.1:

Die getroffene Formulierung der Festsetzung ist hinsichtlich einer besseren Lesbarkeit redaktionell zu überarbeiten.

Bauaufsicht und Bauordnungsrecht

Zu dem Vorentwurf i. d. F. v. 22.02.2024 des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ bestehen anhand der vorliegenden Unterlagen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.

Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass aus den Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans nicht unmissverständlich hervorgeht, dass keine baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Nutzung (SO PV + LW) auf den Flächen vorgesehen sind.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind berührt und werden durch die vorliegende Planung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Planung ist entsprechend der Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Objekte, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) handelt:

- „Wohnstallhaus, Scheune und Seitengebäude eines Dreiseithofes“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 65/2, Am Berg 22
- „Spritzenhaus“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 40k, Am Berg

Des Weiteren grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet betrifft insoweit ein durch § 2 SächsDSchG geschütztes Bodendenkmal.

Zur Klärung der konkreten Lage und Ausdehnung sowie ggf. weiterer Belange sollte sich das beauftragte Planungsbüro direkt mit dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden in Verbindung setzen.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind Denkmale nach Landesrecht nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Auch für das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Kulturdenkmal sollte aus Gründen der Eindeutigkeit eine Kennzeichnung als Denkmal erfolgen.



Es wird um Aufnahme folgender Hinweise in die Planunterlagen gebeten bzw. um Beachtung der Hinweise beim Planungsfortlauf:

1. Der Bauherr hat für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen.
2. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Relevanzbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).
3. Da das Vorhaben unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich angrenzt können sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
Den für die Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
4. Der Passus unter Pkt. 2 dieser Teilstellungnahme (siehe oben) ist schriftlich im Wortlaut den bei Erschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustellen vorliegen.
5. Der Passus unter Pkt. 2 dieser Teilstellungnahme (siehe oben) ist schriftlich im Wortlaut an die Bauherren zu übermitteln und muss an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.
6. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. In der Baubeginnsanzeige sollen die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benannt werden.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will. Der Geltungsbereich berührt einen archäologischen Relevanzbereich, der Bestandteil der archäologischen Schnellerfassung ist (mittelalterlicher Ortskern [D-37780-01]). Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die gemäß § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es gilt stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen.

Ziel aller denkmalpflegerischen Maßnahmen ist es, die vorhandene Originalsubstanz des Bodendenkmals als Träger der historischen Informationen nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Zumutbarkeiten zu erhalten und zu dokumentieren. Wesentlich dabei ist eine Substanz schonende Planung (von Baumaßnahmen) bzw. Trassenführung (bei den Erschließungsarbeiten).



Wir bitten außerdem zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren – falls nicht ohnehin schon erfolgt – gleichfalls gemäß § 4 BauGB zu beteiligen sind.

Naturschutz

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und -inhalte kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden noch keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werden.

Es werden vorerst nachfolgende Anmerkungen und Hinweise gegeben, die im Planungsfortlauf zu berücksichtigen wären.

Begriffsbestimmung/ -klarstellung:

In den Planunterlagen fällt stets der Begriff „Doppelnutzung“. Dabei ist in der Regel zu entscheiden, ob die Flächennutzung entweder

- als eine Agri-PV-Freiflächenanlage im Sinne von „Agri-PV – Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik Schriftenreihe, Heft 1/2022“ (LfULG) festgesetzt wird oder
- als eine Freiflächensolaranlage im Sinne von „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“ (SMEKUL 18.03.2024)

darstellt.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die geplante Grünlandnutzung zwangsläufig zum Verlust ackerbaulicher Fläche führt.

Bei Grünlandnutzung länger als 5 Jahre wird gemäß § 4 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) von Dauergrünland ausgegangen, welches gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG nicht mehr umgebrochen werden darf.

Die gesamte Planung sollte diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst werden.

Zu Durchgängigkeit und Ökologie:

Unter Pkt. 6.2 der textlichen Festsetzungen wird zur Thematik der Einfriedung der Anlage festgesetzt, dass die Einfriedung mit Untergrabeschutz und punktuell mit Durchlässen für Kleintiere in wolfsicherer Ausführung zulässig ist.

Das Anbringen von Wasserbetonröhren an den Zaun ist grundsätzlich nicht als Durchlass für Kleintiere geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Einfriedung mit punktuellen Durchlässen für Kleintiere stark in Frage gestellt, in dessen Konsequenz ein 24,9 ha großes wolfsicheres, kleintierfreies Weidegebiet entstehen könnte. Die Einfriedungen sind so herzustellen, dass prinzipiell in Höhe von 15 - 20 cm über dem Boden Durchlass geboten wird. Der Einsatz von Stacheldraht ist dabei auszuschließen.

Zur Eingriffsbewertung (Umweltinformationen, Pkt. 3):

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ liegt derzeit noch nicht vor und befindet sich gemäß den Aussagen in den Planunterlagen in der Erarbeitung. Der Umweltbericht ist im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans gemäß § 2a Satz 3 BauGB i. V. m. § 2a Satz 1 BauGB dem Entwurf beizufügen.

Die Bewertung ist unter Einbeziehung relevanter Funktionsminderungsfaktoren (z. B. Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Funktion, der spezifischen Lebensraumfunktion, der Biotopverbundfunktion, der bioklimatischen Ausgleichsfunktion) vorzunehmen.

Die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden (§ 15 BNatSchG). Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen. Mit diesem Vorgehen wird ein auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bezogener sowie ein flächendeckender Ansatz verfolgt.

Artenschutzfachliche Bewertung:

Die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages ist in dieser frühen Planungsphase noch nicht abgeschlossen.

Zum derzeitigen Stand werden bereits folgende Anmerkungen gegeben:

Im Artenschutzbericht sind auf der Basis der Untersuchungsergebnisse Maßnahmen zu planen, die die nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen naturschutzrechtlich geschützter Arten (insbesondere Säugetiere und europäische Vogelarten) vermeiden.

Besondere Betroffenheit ist für die ackerbrütenden Vogelarten zu besorgen (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze). Hier werden externe, produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die vertraglich durch den Vorhabenträger zu regeln sind.

Auch jagdrechtliche Belange sollten geprüft werden.

Landschaftsschutzgebiet:

In der Potenzialflächenanalyse sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Ausschlusskriterium geführt und in dem beigefügten Kartenausschnitt auch nicht als Potenzialfläche dargestellt. Allerdings liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden Planung Flächen des LSG „Tal der Roten Weißeritz“. Dies stellt an dieser Stelle einen Widerspruch dar.

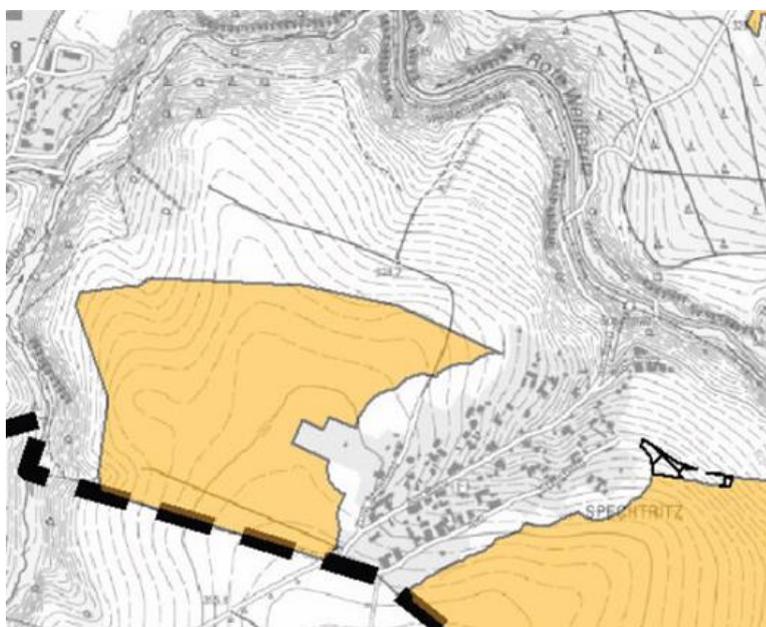


Abbildung 1: Ausschnitt
Potentialflächenanalyse (Plan 2)

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ im Verfahren zur Rechtsanpassung. Dabei wurde die vorliegende Planung bei der geplanten Neuausweisung des LSG berücksichtigt. Nach aktuellem Verfahrensstand ist davon auszugehen, dass die geplante PV-Freiflächenanlage nach Inkrafttreten der neuen LSG-Verordnung nicht mehr im Geltungsbereich des LSG (nördlicher Planbereich) liegt. Im Westen wird es nach der Rechtsanpassung nur noch eine geringfügige Überschneidung geben. Hier ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Vernachlässigung der Überschneidung möglich.

Sollte der Bebauungsplan vor der Rechtsanpassung des LSG Genehmigungsreife erlangen, so wird seitens der unteren Naturschutzbehörde hiermit eine Befreiung von den Verboten der Verordnung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild in der Planung unabhängig vom aktuell noch geltenden LSG-Status zu bewerten ist.

Forsthoheit

Das geplante Sondergebiet des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ reicht im Nordwesten bis an eine Waldfläche heran, die aber nicht überplant wird.

Das Flurstück 106 der Gemarkung Spechtritz ist Wald im Sinne § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).

Unter der Planunterlage „Umweltinformationen“ wird auf Seite 28 (Pkt. 2.6 Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Pkt. 2.6.1 Bestandsaufnahme) angegeben, dass diese Fläche kein Wald entsprechend SächsWaldG sei. Die Abbildung 11 auf Seite 30 enthält eine Darstellung der Waldflächen im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (vermutlich dem Geoportal Sachsen entnommen). Auch hier ist diese Fläche nicht als Wald dargestellt.

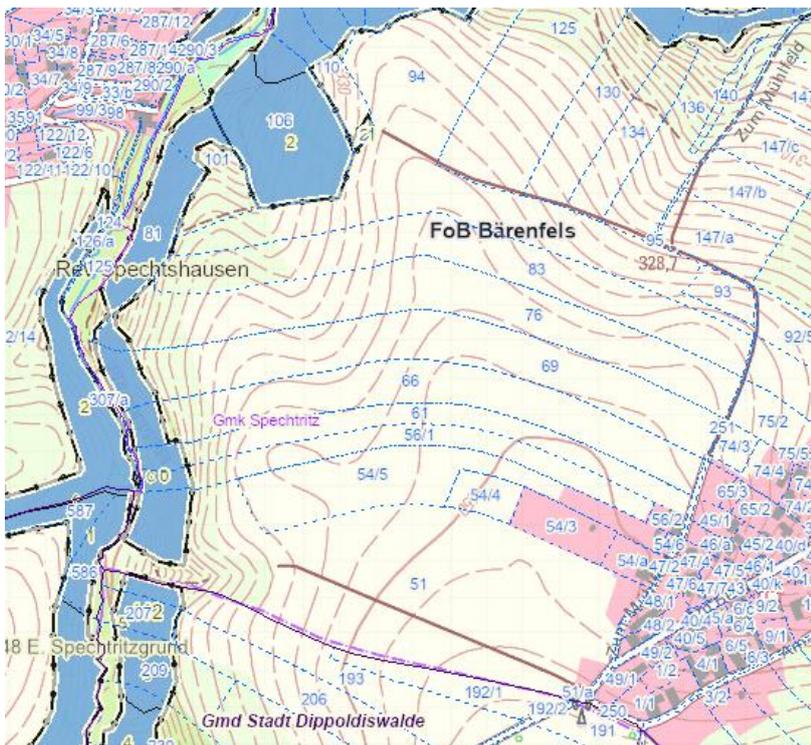


Abbildung 2: Waldflächen im Umfeld des Geltungsbereiches (Blaue Flächen = Privatwald; Quelle: FGIS_online Staatsbetrieb Sachsenforst)



Es handelt sich bei dem Waldbestand um einen knapp 30-jährigen Mischbestand aus Winterlinde und Stieleiche (vermutlich Erstaufforstung). In der Planunterlage „Umweltinformationen“ ist er als Biotop „Laubholzforst heimischer Baumarten“ aufgeführt.

Hier sind Korrekturen hinsichtlich der Waldfläche vorzunehmen. Aktuelle GIS-Daten (Daten Forstgrundkarte) können beim Staatsbetrieb Sachsenforst angefragt werden.

Demgemäß ist auch in der Begründung unter Pkt. 1.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches zu ergänzen, dass der räumliche Geltungsbereich im Nordwesten von einer Waldfläche begrenzt wird.

Um die Waldbewirtschaftung und auch die Verkehrssicherung für die PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen, muss ein ausreichender Korridor zwischen der Waldfläche und dem Solarpark freigehalten werden (für Fahrzeuge, Mindestabstand für sicheres Fällen von Bäumen, Bewirtschaftung Waldrand etc.).

Im Sinne des § 25 Abs. 3 SächsWaldG sollte zwischen dem Wald und der PV-Freiflächenanlage ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Die 30 m-Abstandsregelung gilt prinzipiell für bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude. Es sollte allerdings bedacht werden, dass der nordwestlich angrenzende Waldbestand Baumhöhen von 30 m und mehr erreichen kann. Bei einem zu geringen Abstand können Bäume auf die PV-Freiflächenanlage stürzen und Havarien auslösen. Bei Stürmen ist es möglich, dass Äste oder Aststücke auf die Anlage geweht werden und im Falle von Blitzeinschlägen können auf die Module gelangende Baumteile vermutlich Schäden verursachen. Ein zu geringer Abstand zwischen PV-Freiflächenanlage und Wald bedeutet für den Waldbesitzer außerdem einen erhöhten Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Hier sollte aus Sicht der unteren Forstbehörde im Sinne der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, wonach bei Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, die Planung entsprechend angepasst werden.

Im Zuge dieser Planung ist auch der Schattenwurf der nordwestlich angrenzenden Waldfläche zu beachten. Eingriffe in den Wald und besonders in den Waldrand zur Verringerung der Beschattung oder gar Waldumwandlungen sind zu unterlassen.

Die Nutzung der Zufahrt zu allen Waldflächen (z. B. Zuwegung über den Weg „Zum Mühlfeld“) muss auch nach Errichtung des Solarparks weiterhin möglich sein. Wegen der Steilhanglagen bzw. der generell schwierigen Erschließungssituation ist die Anfahrt oft nur über landwirtschaftliche Nutzflächen in Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben möglich.

Im Osten und Norden des Planungsgebiets verläuft ein mit Wegweisern gekennzeichnete Wanderweg (im Osten der Weg „Zum Mühlfeld“), der im Nordwesten auch durch die angrenzende Waldfläche führt. Um das Recht auf Erholung im Wald zu ermöglichen, müssen die Zugangsmöglichkeiten zu den Wäldern für Erholungssuchende gewahrt bleiben.

Die untere Forstbehörde weist außerdem auf § 7 SächsWaldG hin, der vorgibt, dass bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen könnten, die Träger öffentlicher Vorhaben die Waldfunktionen nach § 1 SächsWaldG sowie die Waldfunktionenkarte nach § 6a SächsWaldG zu berücksichtigen haben.

Die Waldflächen im Umfeld des Planungsgebiets (im Westen und Nordwesten) entlang des Borlasbaches weisen mehrere sich überlagernde Waldfunktionen auf. Außerdem wurden sie im Regionalplan als Vorranggebiet „Schutz des Waldes“ (Pkt. 4.2.2) klassifiziert, wenn auch mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/21) das vollständige Kapitel 4 Freiraumentwicklung für unwirksam erklärt wurde.



Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu der Planung die folgenden Nachforderungen:

Nachforderungen:

1. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die angrenzende Wohnnutzung nicht durch Lichtreflexionen, hervorgerufen durch die Solarmodule und deren Befestigungselemente, belästigt wird.
2. Für die zum Einsatz kommenden Solarmodule sind die zugehörigen Datenblätter anzugeben sowie eine Zeichnung (Skizze), wie diese Module montiert und ausgerichtet werden.

Begründung der Nachforderungen:

Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik sind außerdem unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Ausführungen in den Umweltinformationen auf Seite 43 ff. unter Pkt. 2.9.2 zu den Lichtreflexionen sind nicht ausreichend und dementsprechend zu ergänzen.

In einem Abstand ab 45 m zu dem geplanten Solarpark befinden sich die ersten Wohnbebauungen. Durch die zunehmende Ausrichtung der Solar-Paneele ist in den Morgenstunden vereinzelt von einer Blendwirkung gegenüber der Wohnnutzung auszugehen.

Gewässerschutz

Dem Bebauungsplan stehen unter Berücksichtigung der geforderten Ergänzung zur Niederschlagswasserbeseitigung keine weiteren wasserrechtlichen Belange entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften und nicht in unmittelbarer Nähe zu bekannten oberirdischen Gewässern.

Da die Fläche in den Randbereichen Steillagen zum Borlasbach sowie zur Roten Weißeritz mit dorthin entwässernden Talformen aufweist, wird seitens der unteren Wasserbehörde folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen (Planteil B) zur Niederschlagswasserbeseitigung unter Pkt. 4.1 als angemessen und erforderlich erachtet:

Formulierungsvorschlag:

4.1 „[...] Die Begrünung der belebten Bodenzone ist dauerhaft zu sichern. Etwaige Erosionsrinnen sind zeitnah zu beseitigen und die betroffenen Bereiche wieder zu begrünen.“

Abfall, Boden und Altlasten

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ i. d. F. v. 22.02.2024 bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Die punktuellen Verluste der Bodenfunktionen im Bereich der Verankerungen der PV-Module sowie die dauerhafte Flächenversiegelung durch die erforderliche Errichtung von Nebenanlagen sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.



Hinweise zum Bodenschutz:

Um nachfolgende Ergänzung unter „Hinweise“ in den textlichen Festsetzungen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird dennoch gebeten:

„Die allgemeinen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 sind zu beachten und einzuhalten.“

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädlichen Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Hinweise zu Abfall:

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.

Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.

Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange des Fachbereiches Ländliche Entwicklung und Bodenordnung nicht berührt.

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.

1. Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich:

Entsprechend der Planung sollen ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) mit überwiegend mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen von 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die geplante Betriebszeit von 30 Jahren führt dazu, dass der Status als Ackerland vollständig verloren geht und selbst nach einem Rückbau der Anlage nur noch eine Nutzung als Grünland möglich ist.

Die geplante Beweidung bzw. Grünfütternutzung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden. Die



Planunterlagen sind bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.

2. Missachtung des Flächensparziels:

In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a Abs. 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativprüfung des Standortes für die geplante Anlage nach den Anforderungen gemäß § 1a BauGB ist den vorgelegten Planunterlagen noch nicht zu entnehmen.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass für die geplante Maßnahme keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z. B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen zur Verfügung stehen.

3. Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt:

Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 25 ha als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus.

Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange [...] nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggelberg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen, geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.

Immobilien- und Baumanagement

Der Landkreis als Liegenschaftseigentümer ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar betroffen. Es bestehen seitens der zu vertretenden Belange des Landratsamtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken oder Einwände.

Bevölkerungsschutz

Feuerwehrwesen / Brandschutz:

1. Grundsatz:

Mit der Stellungnahme sollen erste Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht für das geplante Bauvorhaben gegeben werden. Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage auch eine bauliche Anlage und daher ist sicherzustellen, dass wirksame BBK- und Rettungsmaßnahmen möglich sein müssen.



2. Brandgefährdungspotential:

Das Risiko eines Brandereignisses in einem Bereich auf dem Gelände der PV-Freiflächenanlage ergibt sich hauptsächlich durch die elektrische Spannung.

Die Brandlasten einer PV-Freiflächenanlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik. Die übrigen Komponenten der Anlage bestehen aus Glas, Aluminium oder feuerverzinktem Stahl und stellen keine Brandlast dar. Die Module werden dabei auf einem Trägersystem aus Stahl und Aluminium (nicht brennbar) montiert, deren Pfosten in den Boden gerammt werden. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Da als Besonderheit der geplanten Anlage aktuell davon ausgegangen wird, dass diese als Agrar-Solaranlage (vorrangig eine parallele Nutzung für Weideland, Wiesen und Heuwirtschaft), ist es im Brandfall möglich, dass die unter der Anlage befindliche Vegetation / Heu in Brand gerät und zur Brandausbreitung beiträgt.

Die Einschätzung des Brandrisikos, welches von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt, so:

- Nutzung der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage
- Brandlasten
- Brandentstehung, Zündquellen
- Brandausbreitung

muss abschließend in einem zu erstellenden und vorzulegenden Brandschutzkonzept eingeschätzt werden.

3. Schutzziele:

Durch den Betreiber und die an der Genehmigung beteiligten Behörden sind die Schutzziele für die Anlage zu definieren. Beispielhaft könnten diese sein:

- Errichtung der baulichen Anlage, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
- Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz)
- Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr usw.)

4. Anforderungen an die PV-Freiflächenanlage:

- Fachgerechter Aufbau der gesamten Anlage gemäß VDE-Richtlinien
- Möglichkeiten zur Netzabschaltung (Durchführung von erforderlichen Löschmaßnahmen).
- Löschwasserbereitstellung: Das Arbeitsblatt W 405 gibt für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss.

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar, da das Vorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das Arbeitsblatt mit 24 m³/h Löschwasser für Kleinsiedlungen oder Wochenendhausgebieten mit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von bis zu 0,4, sofern von einer geringen kleinen Brandausbreitungsgefahr aufgrund von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und einer harten Bedachung auszugehen ist.

Das Brandgefährdungspotential des Vorhabens ist jedoch auch mit diesen Baugebieten nicht vergleichbar und es ist davon auszugehen, insbesondere im Hinblick auf die geringen



Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung, dass es eine deutlich niedrigere Brandgefährdung aufweist. Das Hauptaugenmerk beim Brandschutz für das Vorhaben liegt hier daher auf dem Nachbarschaftsschutz zur BAB und der angrenzenden Bebauung in Teilbereichen der Anlage. Da das Vorhaben überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist und auch innerhalb des geplanten Solarparks aus aktueller Sicht zum Teil landwirtschaftlich weiter genutzt werden soll, kann sich der Brandschutz an brandschutz- und sicherheitstechnischen Empfehlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen orientieren. Das Brandentstehungsrisiko des Vorhabens ist mit dem bei der Durchführung der Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen in den Sommermonaten vergleichbar.

- Die örtliche Brandschutzbehörde muss daher in Abwägung der konkret verfügbaren Löschwasserentnahmestellen entscheiden, wie dieser Bedarf gedeckt werden kann.
- Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine oder mehrere Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden. Bei der Größe der Anlage können auch Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden.
- Wenn im Bereich der Zuwegungen / Zufahrten Toranlagen vorhanden sind, ist die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen

Rettungswesen:

Sollte es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine Teil- oder Vollsperrung handeln, so ist uns dies rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die Sperrung sowie mögliche Umleitungen sind uns in einem übersichtlichen Kartenmaterial zuzusenden, aus welchem hervorgeht, wo genau sich die Baumaßnahme/Sperrung sowie die Umleitung befinden wird und über welchen Zeitraum sich die Maßnahme (mit Vollsperrung) erstrecken wird.

Straßenbau

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Straßenbauamtes des Landratsamtes keine Einwände oder Bedenken.

Verkehrsrecht

Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange von der unteren Verkehrsbehörde (Referat Verkehrsrecht) des Landkreises nicht berührt.

Jagdrecht

Von Seiten der Jagdbehörde bestehen zu dem vorgelegten Stand der Planung keine Einwände.

Wirtschaftsförderung

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Einwände und es ergeben sich keine weiteren Hinweise.



Siedlungshygiene

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.

Vermessungswesen und Katasterinformation

Der Nachweis, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich des Bebauungsplans dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das zuständige Vermessungsamt zu gegebener Zeit bestätigen zu lassen. Der Verfahrensleiste ist entsprechend anzulegen bzw. zu ergänzen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt sind. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

S. Köhler
Komm. Stabsstellenleiter

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

per Mail an:
l.kern@bpm-ingenieure.de

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Sebastian Koppisch

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3411
Telefax +49 351 825-9301

sebastian.koppisch@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/336/31

Dresden,
21. Mai 2024

VORENTWURF zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren

Ihre Nachricht vom 8. April 2024

Stellungnahme der Raumordnung

Sehr geehrte Frau Kern,

mit dem Urteil 1 C 75/21 vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertagebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden.

In Folge der geänderten Rechtslage stehen sowohl dem Bebauungsplan als auch der beabsichtigten Änderung des FNP keine Erfordernisse der Raumordnung den genannten Kapiteln entsprechend mehr entgegen. Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Koppisch
Referent Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

Radebeul, 22.04.2024
Bearbeiter: Frau Hein
Telefon: 0351 40404-712
E-Mail: Daniela.Hein@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 2511.20/2830-34.00

per Mail: l.kern@bpm-ingenieure.de;
d.gerges@bpm-ingenieure.de

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“, Stadt Rabenau, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Posteingang Regionaler Planungsverband: 09.04.2024

Sehr geehrte Frau Kern, sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft.

Die Flächen des geplanten Solarparks liegen vollständig innerhalb der Gebietskulisse der sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Der nördliche Bereich überlagert sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tal der Roten Weißeritz“.

In Folge des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023 zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) des Regionalplans 2020 entfallen die Freiraumfestlegungen mit Vorrang- und Vorbehaltscharakter dieser Kapitel. Dennoch werden nachfolgende Hinweise gegeben, wie sie sich aus bestehendem Fachrecht bzw. aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB LRPI) für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge ergeben:

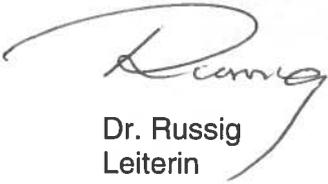
- Regional bedeutsame Fledermaushabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (Karte 2.2-08 FB LRPI)
- Regional bedeutsame Avifaunahabitate einschließlich Zugbahnen bzw. Rastgebiete (Karte 2.2-10 FB LRPI)
- Ausgeräumte Ackerflächen im Tief- bzw. Hügelland (Karte 2.3-11 FB LRPI)
- Wassererosionsgefährdetes Gebiet > 25 ha (Karte 2.3-09 FB LRPI)
- Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (Karte 2.4-13 FB LRPI)

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Zur Förderung von ökologischen Strukturen und Habitaten bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird auf den Leitfaden "Biodiversität und Freiflächenphotovoltaikanlagen" des SMEKUL/LfULG verwiesen. Aufgrund der Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen wird in Bezug auf die Erosions- und Grundwassergefährdung von einem positiven Effekt ausgegangen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von rund 25 ha befindet sich nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
l.kern@bpm-ingenieure.de
d.gerges@bpm-ingenieure.de

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" der Stadt Rabenau - Vorentwurf vom 22.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Agrarstruktur/ Landwirtschaft (aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche)

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise sowie die Hinweise seitens des Fachbereiches Agrarstruktur/ Landwirtschaft unter Punkt 4 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Eva Enderle

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2101
Telefax +49 351 2612-2099

Eva.Enderle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/381/15

Dresden,
24. Mai 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/90867

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

2.2 Prüfergebnis

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] Schreiben BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden vom 08.04.2024, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Stadt Rabenau: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltinformationen und Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; aufgestellt BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden; 22.02.2024
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte des Freistaates Sachsen GK25 Blatt Freital Nr. 5047, M. 1 : 25.000

3.2 Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Unter dem Mutterboden folgt oberflächlich geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Hanglehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch Kristallingestein in Form von Gneis bzw. eines Migmatites (Migmatit=durch Aufschmelzung veränderter Gneis) gebildet. Lokal sind Ganggesteine aus der Zeit des Karbon in den Gneis und Migmatit in Form von Lamprophyr eingeschaltet. An

ihrer Oberfläche liegen die Festgesteine verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.

Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Festgesteins-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen.

Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.

3.3.2 Baugrunduntersuchungen

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

3.3.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Dem LfULG sind geologische Untersuchungen wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen inklusive ihrer Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten wie Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc. an unsere Einrichtung zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten, z. B. Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an uns zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

3.3.4 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Stadt Rabenau oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.

3.3.5 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link „Digitale geologische Karten“) lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen einsehen.

3.3.6 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe

Nach der Nutzungsaufgabe wird nach [2] / Begründung ein Anlagenrückbau festgesetzt. Aus geologischer Sicht empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.

4 Agrarstruktur / Landwirtschaft

4.1 Unterlagen

- Vorentwurf des B-Plans „Solarpark Spechtritz“, Stand 22.02.2024
- Geoportal Sachsenatlas – Bodenschätzung
- RAPIS Bodenfruchtbarkeit, PVFVO,
- DIN SPEC 91434

4.2 Prüfergebnis

Aufgrund der geplanten Größe des B-Planes „Solarpark Spechtritz“ mit 24,9 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen sind Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft (langfristige Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen) betroffen.

Diese Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll im B-Plan begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Durch den B-Plan zur Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden überwiegend mittelwertige, aber auch gering - und höherwertige landwirtschaftliche Flächen im Umfang von insgesamt 24,9 ha in Anspruch genommen. Die Bodenwertzahlen der Fläche liegen auf dem überwiegenden Teil zwischen 47 und 54, ca. 1/5 der Fläche weist Bodenwertzahlen von 54 auf. Ein Fünftel weist aber auch Bodenwertzahlen von 41 auf (Geoportal Sachsenatlas, Bodenwertzahlen). Die Flächen besitzen damit überwiegend eine mittlere, aber teilweise auch eine hohe, teilweise eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Raumplanungsinformationssystem RAPIS). Mit der Ausweisung des B-Planes Solarpark Spechtritz werden diese Flächen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen sehr langfristig entzogen.

Bezüglich des Aspektes der Ernährungssicherheit verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Freistaat Sachsen. Die im LEP 2013 formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend. Insbesondere wird auf die Ausführungen der Begründung zum Ziel Z 4.2.1.1 des LEP 2013 verwiesen.

Soweit in der Begründung zum B-Plan, Seite 23, auf den gegenwärtigen Anbau von Mais zur Energiegewinnung auf den Flächen und die höhere Effizienz von Photovoltaik für diesen Zweck hingewiesen wird, ist dies unstrittig. Die Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schließt jedoch die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Flächen,

und damit auch einen Wechsel der Feldfrüchte, der grundsätzlich möglich ist, vollständig und langfristig (30 Jahre Nutzungsdauer der PV-Anlagen) aus.

4.3 Hinweise

Wir bitten, im weiteren Verfahren die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 zu prüfen.

Soweit in der Begründung zum B-Plan (Seite 22) ausgesagt wird, dass „die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden“ kann, und insoweit Schafbeweidung oder Grünlandmäh geplant ist, dient dies aus unserer Sicht vorrangig der Freihaltung der Anlagen von Bewuchs, d. h. hier ebenfalls der Stromproduktion als Hauptnutzung.

Aufgrund der angegebenen GFZ von 0,5 und der geplanten möglichen Bauarten „Tracker“ Module, Reihenabstand 7 m, Unterkante 0,8 m oder „Südpark“, Reihenabstand mind. 3,5 m, Unterkante 0,8 m, erscheint auch die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 möglich.

Gemäß DIN SPEC 91434 ist es für die Herstellung einer Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage grundsätzlich erforderlich, dass eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung erfolgt (DIN SPEC 91434, Punkt 3.1). Die landwirtschaftliche Produktion muss als solche – mit der Flächenverringerung - fortgeführt werden. Problematisch ist hier, dass ein Wechsel anlässlich der Errichtung einer PV-Anlage von Ackerland zu Dauergrünland nicht anerkannt wird (vgl. DIN SPEC 91434, Pkt. 5.1).

Weiterhin wäre bei der Planung einer Agri-PV-Anlage die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß der DIN SPEC 91434, Punkt 5.2 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Enderle
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstr. 70
01067 Dresden

Stellungnahme zum Vorhaben

Spechtritz, Rabenau, Flst. 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83, 94, Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf), Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieser Satz ist als Hinweis in den B-Plan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Kraft
Referatsleiter Ostsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD SS-O

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ingo Kraft

Durchwahl
Telefon +493518926650
Telefax +493518926999

E-Mail*
Ingo.Kraft
@lfa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/101/474-2024/8422

Dresden,
16.04.2024



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Umsatzsteuer-IDNr: DE812332079

Leitweg-ID für E-Rechnung:
14-1271014LFA01-23

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

BPM Ingenieurgesellschaft mbH		
EINGANG		
Eingangs-Nr.: _____		
18. APR. 2024		
	Mitarbeiter	Datum
zur Prüfung:		
geprüft:		

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5627/29-2024/10697

Freiberg,
15. April 2024

**Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz"
Gemarkung Spechtritz, Gemeinde Rabenau,
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2024/0640**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 8. April 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/268.htm>.



BPM Ingenieure
Frau L. Kern
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guez@NABU-Sachsen.de

Per E-Mail bzgl.

Leipzig, 27.05.2024

„Solarpark Spechtritz“ Stadt Rabenau / Sächsische Schweiz Osterzgebirge

Ihr Schreiben vom: 16.04.2024
Unser Zeichen: VO-SN-2024-28359-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. In dem Verfahren abgegeben, wird folgende

Stellungnahme

Der NABU, Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, stimmt dem Vorhaben unter Vorbehalt der Berücksichtigung der angegebenen Punkte und Hinweise zu.

Sachverhalt

Die Stadt Rabenau hat einem Vorentwurf zum Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" mit 3. Partieller Änderung des FNP der Stadt Rabenau im Parallelverfahren gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inklusive sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Stadtgebietes durch

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Es soll somit eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Zwecke der Erzeugung und Einspeisung von Strom in das vorhandene Stromnetz der Stadt Rabenau in Sachsen entstehen.

Der NABU Sachsen unterstützt das Ziel erneuerbare Energien auszubauen, stellt sich jedoch klar gegen die Priorisierung ökologisch sensibler Bereiche und kritisiert die Herstellung eines Konflikts zwischen erneuerbaren Energien und der Klima- & Biodiversitätskrise. Wenn Flächen der Natur- oder Kulturlandschaft nach gut nachvollziehbarer Abwägung aller Alternativen und naturschutzfachlichen Argumente dennoch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen freigegeben werden müssen, müssen klare, naturschutzfachliche Standards umgesetzt werden, die den Biotopverbund, die Ökosystemleistungen und die Lebensräume vorhandener Arten gewährleisten.

Begründung

1. Die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (EE) ist eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf EE beruht. **In diesem Sinne überwiegt** die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards gegenüber anderen Belangen, sofern diese nicht die anderen Säulen (Stetigkeit, Kosteneffizienz, Netzverträglichkeit) im Bezug auf das Interesse des Klima- und Umweltschutzes bestärken (§1 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 3 EEG 2023).
2. Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter steht nicht im Konflikt mit dem Ausbau EE, sondern bildet das Fundament desselben. **In diesem Sinne überwiegt** die Umweltverträglichkeit des Ausbaus gegenüber anderen Belangen, sofern die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau der EE gewahrt werden (§14 Abs. 1 i. V. m. §2 Satz 1 EEG 2023).
3. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist in Verbindung mit Punkt 1 zu verstehen, also nicht als Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der EE und Klima-, Umwelt- & Naturschutz, sondern als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3

EEG 2023). **In diesem Sinne überwiegt** die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen **und** der erheblichen Beeinträchtigung durch erstens Eingriffe, die die Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§13 und 14 Abs. 1 BNatSchG) **und** zweitens der Tötung oder Verletzung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Habitate (§44 BNatSchG).

4. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage (nach §12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV) ist im Sinne des EEG (§1 EEG 2023) nicht vorrangig aus wirtschaftlichen Interessen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse für die Ziele des Klima- und Umweltschutzes gedacht (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). **In diesem Sinne überwiegt** die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen, wie bspw. die Entnutzbarmachung von mehr als 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (§12 Abs. 5 Nr. 2 GAPDZV).
5. Der maximale bundesweite Netto-Zubau von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum erlassen worden (Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL; Berlin 16.08.2023). **In diesem Sinne ist zu prüfen**, inwiefern durch die Errichtung der Anlage der Druck auf Flächen im Gebiet im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ausgeübt wird und ob dieser Druck zu einer Verschlechterung (nach Art. 20a GG) führt, die im Falle erheblicher Umweltbeeinträchtigungen, Ausgleichsmaßnahmen (nach §15 Abs. 2 BNatSchG) erforderlich machen würde.

Hinweise auf naturschutzfachliche Standards

1. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne Kap. 1.1 „Ziele des Bebauungsplans“ umweltfreundlich zu gestalten, wird auf den Kriterienkatalog des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gGmbH) zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks hingewiesen. Dieser basiert auf Handreichungen der Länder, Fachbeiträgen sowie Positionspapieren bundesweiter Akteure; Auszug:
 - Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse beim Bodenschutz.

- Vermeidung der Nutzung von Tiefgründungen, Beton- oder Gabionenfundamente.
 - Verzicht auf Werbetafeln, künstliche Lichtquellen und andere landschaftsbildfremde Elemente.
1. Dbzgl. wird auch auf den Kriterienkatalog des NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen und das NABU-Hintergrundpapier: „Mehrfachnutzung durch Agri-Photovoltaik. Flächendruck verringern, Naturschutz beachten.“, hingewiesen; Auszug:
- Bedeutung der Reduzierung der schutzgut- und maßnahmenspezifischen Auswirkungen, durch die Gestaltung der Anlagen im Sinne der Naturverträglichkeit, da auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).
 - Anlagen müssen vorzugsweise dort errichtet werden, wo sich durch die Energieerzeugung ein Mehrwert für die Biodiversität ergibt. Um diesen Zusatzgewinn zu fördern bzw. auf Flächen bestimmter Bewirtschaftungsformen eine biodiversitätssteigernde Wirkung gesetzlich festzulegen, braucht es entsprechende Maßnahmen.
 - Abgesehen von der Intensität der Landwirtschaft bzw. Aufwertung einzelner Teilflächen können sich auch Veränderungen der Umweltfaktoren, die durch die PV-Module verursacht werden, auf die Ökosysteme auswirken. Insbesondere auf Grünland kann durch Unterschiede in der Beschattung und des Niederschlags die Bodenfeuchte verändert werden, was wiederum die Artenzusammensetzung beeinflusst.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Vetter